



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Lohnabkommen 2024
für die Beschäftigten
im Bereich Metallbau und Feinwerktechnik
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	04.06.2024
Gültig ab:	04.06.2024
Kündbar zum:	30.04.2026
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgendes

Lohnabkommen 2024
für die Beschäftigten
in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich: für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber

a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind

oder

b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg
(UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.

1.1.3 persönlich:

für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese
gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Ausgenommen sind die Auszubildenden (nach BBiG oder HWO) sowie
Studierende, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen
Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungs-
vertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Lohn

- 2.1 Für die Zeit vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die Lohntabellen aus dem Lohnabkommen vom 1. Februar 2023 weiter.
- 2.2 Die Löhne, Stand April 2024, werden ab dem 1. Januar 2025 um 3,2 % erhöht.
Die Löhne, Stand Januar 2025, werden ab dem 1. Juli 2025 um 3,3 % erhöht.
- Die als Anlage beigefügte Lohntafel ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- 2.3 Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV zugrunde.
- 2.4 Beschäftigte, deren persönliche regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn} \times \text{persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV}}$$

§ 3 Besitzstandsklausel

Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

§ 4

Montagezulage im Bereich Feinwerktechnik

Bei allen Auswärtsarbeiten erhalten die gewerblich Beschäftigten eine Montagezulage (kein Ersatz für die Leistungszulage).
Die als Anlage beigefügte Lohntafel Montagezulagen ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

5.1 Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 4. Juni 2024 in Kraft und ersetzt das Lohnabkommen vom 1. Februar 2023.

5.2 Das Lohnabkommen kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2026, gekündigt werden.

Stuttgart, 04. Juni 2024



Anlage zum § 2.2 Lohnabkommen vom 01. Juni 2024:

	ab 01.01.2025	ab 01.07.2025
Lohngruppe	in Euro	in Euro
1	2.876,55	2.971,48
2	3.041,52	3.141,89
3	3.210,86	3.316,82
4	3.324,91	3.434,63
5	3.405,37	3.517,75
6	3.486,56	3.601,62
7	3.686,90	3.808,57
8	3.877,92	4.005,89
9	4.003,67	4.135,79
10	4.162,52	4.299,88
11	4.321,37	4.463,98
12	4.519,04	4.668,17
13	4.684,01	4.838,58

(Ecklohngruppe)

Anmerkung:

In diesen gemeinsamen Tabellenwerten ist die bisherige Leistungszulage aus dem Bereich Feinwerktechnik enthalten.

Für Betriebe mit individueller Leistungsbeurteilung sind die entsprechenden Bestimmungen des neuen Lohnrahmentarifvertrages zu beachten.

**Anlage zum § 4 Lohnabkommen vom 07. Februar 2023
(Montagezulage im Bereich Feinwerktechnik):**

Lohngruppe	Montagezulage in Euro
1	1,20
2	1,20
3	1,31
4	1,31
5	1,38
6	1,38
7	1,48
8	1,57
9	1,62
10	1,67
11	1,72
12	1,80
13	1,87

Ab 01.02.2006 errechnet sich der Stundenfaktor, indem der Monatsgrundlohn durch die Zahl der monatlichen Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit x 4,35) geteilt wird und die jeweilige Montagezulage zugeschlagen wird.